Besonderheiten im Haftungsrecht für Umzugsunternehmen

Von Rechtsanwältin Bettina Heublein *)

Regelmäßig werden Möbelspediteure von ihren (Verbraucher-) Kunden mit Schadensersatzansprüchen überzogen, die wegen Schäden am Umzugsgut geltend gemacht werden. Häufig ist die Abwehr derartiger Ansprüche einfach, ohne dass der Möbelspediteur dies auf den ersten Blick erkennt. Gemäß §§ 407, 451, 425 ff. HGB haftet der Möbelspediteur als Frachtführer generell nur für Schäden, die innerhalb seiner Obhut eingetreten sind. Diese Haftung ist verschuldensunabhängig. Um den Zustand des Umzugsgutes zum Zeitpunkt der Übernahme in die Obhut des Möbelspediteurs zu dokumentieren, empfiehlt es sich, ein Vorschädenprotokoll anzufertigen. Dadurch wird erreicht, dass Altschäden und Gebrauchsschäden nicht später als Transportschäden geltend gemacht werden können.

Bereits die Verpackung entscheidet häufig über die Verantwortung des Unternehmers.
Bild: Jorg Mühlenberg, www.umzug.info

Die Haftung des Möbelspediteurs endet mit Ablieferung des Transportgutes, wobei der Gesetzgeber davon ausgeht, dass der Aufbau der Möbel in der Wohnung des Kunden noch zu den vertraglichen Leistungen gehört. Es sei denn, dies ist vertraglich ausgeschlossen.

1. Schadensanzeige

Grundsätzlich erlöschen Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß § 451 f HGB automatisch, d.h. Kraft Gesetzes, wenn der Kunde die Schäden nicht form- und fristgemäß angezeigt hat. Es gelten folgende **Fristen**:

Äußerlich erkennbare Schäden muss der Kunde spä-testens **am Tage nach der Ablieferung** des Gutes anzeigen, **andere Schäden** dagegen erst **binnen 14 Tagen nach Ablieferung**. Die Schadensanzeige muss gemäß § 438 Abs. 4 HGB in Textform erfolgen und spätestens am Tage des Fristablaufes abgesandt werden; Schadensanzeigen vor und bei Ablieferung des Gutes können auch mündlich erfolgen! Diese strengen Anforderungen treffen auch Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Dies aber nur dann, wenn sie spätestens bei Ablieferung des Gutes auf die Notwendigkeit einer form- und fristgemäßen Schadensanzeige hingewiesen wurden.

Schadensart	Zeitpunkt	Form
äußerlich erkennbare Substanzschäden	1 Tag nach Ablieferung gem. § 451 f Nr. 1 HGB	schriftlich gem. § 438 Abs. 4 HGB Ausnahme: mündliche Rüge bei Ablieferung!
äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen	14 Tage nach Ablieferung gem. § 451 f Nr. 2 HGB	schriftlich gem. § 438 Abs. 4 HGB

In der Praxis üblich und gebräuchlich sind formularmäßige Hinweise auf der Rückseite des Umzugsvertrages oder im Rahmen von separat beigefügten Haftungsinformationen.

Aus anwaltlicher Sicht ist hier zu beklagen, dass eine Vielzahl der verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht den Stand des Gesetzestextes entsprechen. Wird der Verbraucherkunde nicht ordnungsgemäß belehrt, kann sich der Möbelspediteur aber nicht erfolgreich auf diese, zu seinen Gunsten wirkenden Fristen berufen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Kunde dann unbeschränkt Schäden nachmelden kann.

2. Haftungsausschlüsse

Zugunsten des Möbelspediteurs gelten besondere Haftungsausschlussgründe. Diese sind in § 451 d HGB aufgelistet. Danach ist der Möbelspediteur von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf die dort aufgelisteten Gefahren zurückzuführen sind, die sich stichwortartig wie folgt zusammenfassen lassen:

a) Beförderung von besonderen Wertgegenständen

b) ungenügende Verpackung und Kennzeichnung durch den Absender

c) Behandeln, Verladen oder Entladen des Gutes durch den Absender

d) Beförderung in Behältern, die der Frachtführer nicht gepackt hat

e) Verladen und Entladen von sperrigem Gut, das den Raumverhältnissen an der Lade- oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Frachtführer auf eine Gefahr der Beschädigung hingewiesen und der Absender gleichwohl auf die Durchführung der Leistung bestanden hat

f) Beförderung von lebenden Tieren und Pflanzen

g) natürliche Beschaffenheit des Gutes mit der Folge, dass leicht Schäden durch Bruch, Funktionsstörung, Verderb, Auslaufen, entstehen können

Der sorgsame Umgang mit Umzugsgut mindert das Risiko von Schäden.
Bild: Marlies Lange Möbelspedition

Die unter a) genannten Wertgegenstände sollen nach Wünschen des Gesetzgebers durch den Kunden selbst befördert werden oder der Kunde muss mit dem Umzugsunternehmen eine zusätzliche besondere Vereinbarung hierüber treffen. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, haftet der Umzugsunternehmer beim Eintritt von Schäden nicht.

Der Buchstabe d) betrifft die Fälle, in denen der Kunde das Umzugsgut selbst in „Behälter", d.h. auch in Umzugskartons, verpackt hat und hieraus Substanzschäden an dem Umzugsgut entstehen.

Buchstabe e) sieht einen Haftungsausschluss vor bei be-sonders sperrigem Umzugsgut, das Probleme bei der Be- und Entladestelle verursacht *und soweit der Frachtführer auf diese Probleme den Kunden hingewiesen hat*.

Beispiel: Der Transport eines riesigen alten Biedermeierschrankes in eine winzige Studentenbude. Der Möbelspediteur kann sich auf den Haftungsausschluss dann berufen, wenn er vorher auf die Gefahr einer Beschädigung hingewiesen hat.

Unter Buchstabe g) sind diejenigen Haftungsausschlüsse des Möbelspediteurs zusammengefasst, bei denen die Störanfälligkeit bereits im Transportgut selbst liegt, so z.B. bei Elektrogeräten.

Auf die oben genannten Haftungsausschlüsse kann sich der Möbelspediteur gemäß § 451 d Abs. 3 HGB nur dann berufen, wenn er alle Weisungen des Kunden und alle ihn treffenden Obhuts- und Schutzpflichten beachtet hat.

3. Belehrung

Der Möbelspediteur kann sich im Verhältnis zum Verbraucherkunden aber nur dann auf die zu seinen Gunsten wirkenden Haftungsausschlussgründe berufen, wenn er den Verbraucherkunden hierüber unterrichtet und auf die Möglichkeit hingewiesen hat, eine weitergehende Haftung zu vereinbaren oder das Gut zu versichern. Eine derartige Unterrichtung muss gemäß § 451 g Nr. 1 i.V.m. § 451 g Satz 2 HGB in *drucktechnisch deutlicher Gestaltung hervorgehoben sein.* Häufig enthalten hier die verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Haftungsinformationen der Möbelspediteure einen entsprechenden Hinweis. Dieser ist aber oft nicht drucktechnisch hervorgehoben.

Fehlt es an einer derartigen *Hervorhebung,* kann sich der Spediteur jedoch nicht auf die besonderen Haftungsausschlussgründe berufen. Die Rechtsprechung vertritt hier die Auffassung, dass der Verbraucherkunde nicht ordnungsgemäß belehrt wurde, seine Rechte nicht kennt und deshalb der Möbelspediteur nicht zu privilegieren ist.

Anzeige

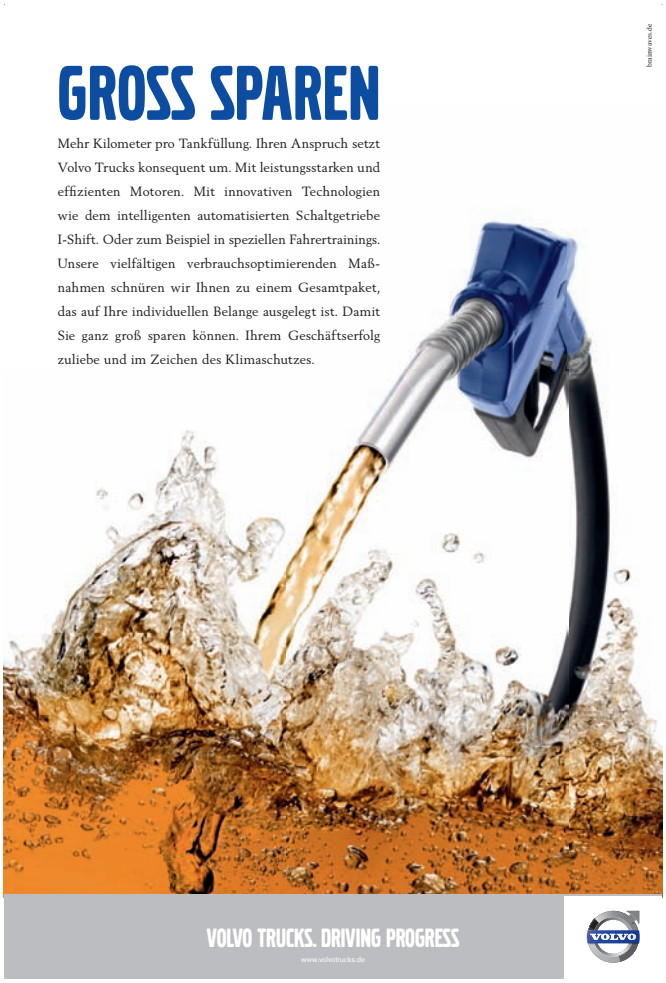

Aus § 451 g HGB folgt desweiteren, dass der Gesetzgeber erwartet, dass der Möbelspediteur/dessen Umzugsberater in der Lage ist, die Haftungssystematik des Umzugsvertragsrechtes dem Verbraucherkunden bei Abschluss des Vertrages darzustellen. Man stelle sich den Umzugsberater vor, der im Rahmen der Erstbesichtigung erst einmal eine 1/2 Stunde Rechtsrat erteilt! Da dies in der Praxis nicht zu gewährleisten ist, muss darauf geachtet werden, dass die Haftungsinformationen/Allgemeine Geschäftsbedingungen dem Stand des Gesetzes entsprechen. Nur so kann später der Einwand des Verbraucherkunden entkräftet werden, er habe überhaupt nicht gewusst, welche Rechte und Pflichten bestehen.

Gestellung von Transporthilfen und Verpackungen gehört regelmäßig zum Umzugsvertrag.
Quelle: Bild oben: Jorg Mühlenberg, www.umzug.ifo / Bild rechts: Marlies Lange Möbelspedition

4. Haftungshöchstgrenze

Zu beachten ist auch, dass gemäß § 451 e HGB die Haftung des Möbelspediteurs wegen Verlust oder Beschädigung des Transportgutes auf einen Betrag von 620,00 € je m³ Laderaum beschränkt ist, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird. Folgendes Beispiel verdeutlicht die Haftungsobergrenze:

Transportvolumen i.H.v. 50 m³
50 m³ x 620,00 € =
31.000,00 € maximale Höchsthaftung/Haftungsobergrenze

Auch hierüber muss der Verbraucherkunde informiert werden. Auch hier gilt die gleiche Systematik. Keine Belehrung, kein Haftungshöchstbetrag zu Gunsten des Möbelspediteurs. Die Belehrung ist auch wichtig, da dem Kunden die Möglichkeit eröffnet werden muss, gegebenenfalls eine weitergehende Versicherung einzudecken, die bei werthaltigerem Transportgut auch dem Risiko des Transportes besser Rechnung trägt.

Die besonderen Informations- und Belehrungspflichten treffen generell nur den Verbraucher und nicht den gewerblichen Kunden. Eine ordnungsgemäße Belehrung ist jedoch unschädlich und erspart dem Umzugsberater vor Ort die rechtliche Unterscheidung zwischen Verbraucher und gewerblichem Kunden, so dass lieber einmal zu viel als zu wenig belehrt wird!

5. Ergebnis

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass das Gesetz zu Gunsten des Möbelspediteurs durchaus Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse vorhält. Diese treten jedoch nur dann ein, wenn der Verbraucherkunde hierüber umfassend und ordnungsgemäß informiert worden ist. Anderenfalls trifft den Möbelspediteur die volle Haftung nach BGB, d.h. er haftet unbeschränkt der Höhe nach, was ein ganz erhebliches Risiko darstellt.

---

*) Die Verfasserin ist Fachanwältin für Transport- und Speditionsrecht in der Kanzlei Dr. Hertling-Piepenbrock-Dr. Gerster-Heublein in Berlin, Tel.: 030-880 41 10, www.HPGH.de

Impressum

Herausgeber:

Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V.
Hedemannstraße 13, 10969 Berlin

Redaktion:

Gerd Bretschneider
Sandra Elsanowski
Tel.: 030.251 06 91
Fax: 030.251 06 93
www.fuhrgewerbe-innung.de
info@fuhrgewerbe-innung.de

Versand:

Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V.

Satz, Layout, Druck, Anzeigenverwaltung:

FGIBB Service GmbH
Hedemannstraße 13, 10969 Berlin
Tel.: 030.25 29 50 10
Fax: 030.25 29 50 11
www.fgibb.de
post@fgibb.de

Titelbild/Quelle: Jorg Mühlenberg, www.umzug.info/pressefotos